

Gesetz über das Halten von Hunden

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 22. Juni 1995¹ über das Halten von Hunden wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2

Für die tierschützerischen Belange gelten die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung, für die tierseuchenpolizeilichen Belange die der Tierseuchengesetzgebung.

§ 2 Grundsätze

¹ Hunde müssen so gehalten werden, dass sie Menschen nicht gefährden oder belästigen und Tiere nicht gefährden.

² Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können, sind generell an der Leine zu führen.

³ Wer seinen Hund einer anderen Person anvertraut, muss sich vergewissern, dass diese in der Lage ist, den Hund zu kontrollieren.

⁴ Hundehalterinnen und Hundehalter müssen für ihren Hund eine Haftpflichtversicherung abschliessen, die die Risiken der Hundehaltenden, sowie derjenigen Person, die den Hund tatsächlich beaufsichtigt, abdeckt.

⁵ Die Haftpflichtversicherung, welche die Ersatzrechte der Geschädigten abdeckt, muss mindestens bis zum Betrag von drei Millionen Franken je Unfallereignis für Personen-, Tier- und Sachschäden aufkommen.

⁶ Hundehalterinnen und Hundehalter müssen den Kot ihrer Hunde auf öffentlichem Grund und landwirtschaftlich genutztem Land aufnehmen.

⁷ Wer einen Hund hält oder erwirbt, der einem grossen oder massigen Rassetyp angehört, muss nachweisen, dass sie oder er eine anerkannte praktische Hundeausbildung absolviert hat. Der Regierungsrat bezeichnet die grossen oder massigen Rassetypen.

§ 2b Anzahl Hunde pro Haushalt

¹ In einem Haushalt mit einem potenziell gefährlichen Hund dürfen keine weiteren Hunde im Alter von mehr als 16 Wochen gehalten werden.

² Die Bewilligungsbehörde kann nach Anhören der Gemeinde Ausnahmen gewähren, wenn sichergestellt ist, dass damit keine Gefährdung verbunden ist.

¹ GS 32.289; SGS 342

§ 2c Meldestelle für Hundebisse und aggressive Hunde

¹ Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, die Polizei Basel-Landschaft, die Gemeinden, Zollorgane und Hundeausbildende sind verpflichtet, der Meldestelle Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund:

- a. Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat;
- b. Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens zeigt.

² Die Meldestelle nimmt ebenfalls Meldungen von geschädigten Personen und aus der Bevölkerung entgegen.

³ Geht eine Meldung ein, so trifft die Meldestelle die erforderlichen Abklärungen zur Feststellung

- a. der Besitzverhältnisse am Hund;
- b. der Ursache und des Verlaufs des Vorfalles;
- c. der Wesenseigenschaften des Hundes;
- d. der potenziellen oder tatsächlichen Gefährlichkeit des Hundes;
- e. der Eignung der Hundehalterin oder des Hundehalters, den fraglichen Hund zu halten oder auszuführen.

⁴ Gestützt auf die Abklärungen ordnet die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt die erforderlichen Massnahmen gemäss § 9 und § 9a an und teilt diese der Gemeinde mit.

⁵ Ergeben die Abklärungen, dass ein Hund potenziell oder tatsächlich gefährlich ist, kommen darüber hinaus die Bestimmungen über die potenziell gefährlichen Hunde zur Anwendung.

§ 3 Absätze 2, 3 und 4

² Die Gemeinden können ergänzende Bestimmungen erlassen über

- a. das Zutrittsrecht von Hunden in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Arealen;
- b. die generelle Leinenpflicht wie z.B. bei Dunkelheit, an verkehrsreichen Stellen, in bestimmten Gebieten oder Arealen.

³ Der Kanton erteilt die Bewilligungen für das Halten potenziell gefährlicher Hunde und betreibt die Meldestelle.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt, welche Hunde als potenziell gefährlich gelten und ordnet das Bewilligungsverfahren.

§ 3a Absatz 1 Buchstaben a und d und Absatz 2

¹ Die Bewilligung für das Halten eines potenziell gefährlichen Hundes wird erteilt wenn

- a. die Hundehalterin bzw. der Hundehalter handlungsfähig ist, einen Auszug aus dem schweizerischen Strafregister beibringt, den Nachweis über ausreichende kynologische Fachkenntnisse erbringt und nicht wegen Delikten vorbestraft ist, welche das Halten eines potenziell gefährlichen Hundes als problematisch für das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum Dritter erscheinen lässt;
- d. eine Haftpflichtversicherung gemäss § 2 abgeschlossen worden ist.

² Der Regierungsrat erlässt ergänzende Bestimmungen über die Kursanerkennung und den Nachweis der kynologischen Fachkenntnisse.

§ 3b Verbot potenziell gefährlicher Hunde

¹ Der Regierungsrat kann den Import, die Zucht und die Haltung von potenziell gefährlichen Hunden verbieten oder einschränken. Insbesondere kann er für Hunde bestimmter Rassen einen Maulkorb- und Leinenzwang beschliessen.

§ 4 Absatz 1

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde der Gemeinde zu melden. Ebenso ist die Weitergabe oder der Tod des Hundes zu melden. Davon ausgenommen sind Hunde, die für Tierversuche gezüchtet und gehalten werden.

§ 6

Aufgehoben

§ 8 Absatz 2 Buchstaben f und g

² Keine Gebühren werden erhoben für

f. Hunde, die für Tierversuche gezüchtet oder gehalten werden;

g. geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden.

§ 9 Administrative Massnahmen

¹ Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit kann die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt oder die Gemeinde einen Hund auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters bis zu einem rechtskräftigen Entscheid beschlagnahmen und anderweitig platzieren, wenn

a. Gefahr im Verzug ist;

b. anderweitig dringender und begründeter Verdacht besteht, dass von einem Hund eine ernsthafte Gefahr ausgeht.

² Gefährdet ein Hund Personen oder Tiere, so kann er zu Lasten der Hundehalterin bzw. des Hundehalters unter Beobachtung gestellt werden. Es können weitere Massnahmen, die der Sicherheit der Bevölkerung dienen, angeordnet werden wie zum Beispiel

a. Verpflichtung zum Besuch einer Verhaltenstherapie;

b. Durchführen eines Wesenstests;

c. Bezeichnung bzw. Festlegung der Personen, die den Hund ausführen dürfen;

d. Maulkorb- und/oder Leinenzwang;

e. Verbote der Ausbildung und des Einsatzes des Hundes zum Schutzdienst;

f. Anordnung des Wechsels in der Hundehaltung.

³ Kann die Sicherheit nicht gewährt werden, so kann der Hund auf Kosten der Hundehalterin bzw. des Hundehalters weiterplatziert oder eingeschläfert werden.

⁴ Angeordnete Massnahmen gelten für das ganze Kantonsgebiet.

§ 9a Zusätzliche administrative Massnahmen bei potenziell gefährlichen Hunden

¹ Werden die in der Bewilligung für potenziell gefährliche Hunde verfügten Auflagen oder die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, entzieht die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt die Bewilligung und lässt den Hund auf Kosten der Halterin bzw. des Halters weiterplatzieren oder einschläfern.

² Wird ein potenziell gefährlicher Hund angeschafft, ohne dass vorgängig eine Bewilligung eingeholt worden ist, so beschlagnahmt die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ohne weiteres Verfahren und auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters den Hund solange, bis die Angaben für die Bewilligungsvoraussetzung gemäss § 3a gemacht bzw. gegeben sind. Können diese nicht beigebracht werden, entscheidet die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt über das weitere Vorgehen.

³ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann ohne weiteres Verfahren den oder die Hunde beschlagnahmen und auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters solange anderweitig platzieren, wenn diese trotz Mahnung innerhalb der gesetzten Fristen

a. die Angaben gemäss § 3a nicht erbringen;

b. die Abklärungen gemäss § 2c Absatz 3 verunmöglichen oder die dafür notwendigen Angaben verweigern oder nicht beibringen.

⁴ Werden die erforderlichen Angaben auch dann nicht gemacht oder die Abklärungen weiterhin verunmöglicht oder die dafür notwendigen Angaben verweigert oder nicht beigebracht, so kann die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt den oder die Hunde weiterplatzieren oder aber einschläfern lassen.

§ 11 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gegen die Ausführungsbestimmungen werden mit Busse bestraft.

Übergangsbestimmungen der Änderungen vom ...

¹ Personen und Haushalte, die beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen mehr als einen bewilligten potenziell gefährlichen Hund halten, dürfen diese Hunde behalten.

² Hundehaltende erbringen den Nachweis der Haftpflichtversicherung innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderungen. Die Gemeinden regeln das Verfahren.

³ Hundehaltende erbringen den Nachweis über den Kursbesuch gemäss § 2 Abs. 7 gegenüber der Gemeinde nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung

a. innerhalb von 24 Monaten, wenn schon ein Hund gehalten wird;

b. sofort, wenn ein neuer Hund angeschafft wird.

Die Gemeinden regeln das Verfahren.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderungen.